

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Alte Landstrasse 5
CH-4455 Zunzgen



061 975 96 60
061 975 96 79
gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch



Raum-/Preisübersicht

Mehrzweckhalle (MZH) Für max. 560 Personen zugelassen	Einheimische		Auswärtige	
Vereine u. Institutionen	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung
MZH (inkl. Foyer, Küche, MZ-Raum 1 und Bühne mit Licht- und Tonpult)	300.–	kostenlos	700.–	550.–
Halle (inkl. Foyer)	150.–	kostenlos	300.–	200.–
Foyer	50.–	kostenlos	150.–	100.–
Küche	100.–	kostenlos	160.–	120.–
Lupi-Raum (nur zus. mit MZH und nur Barbetrieb)	70.–	kostenlos	140.–	100.–
MZ-Raum 1	70.–	kostenlos	140.–	100.–
Bühne, Lichtpult, Tonpult	70.–	kostenlos	140.–	100.–
Garderobe 1	30.–	kostenlos	60.–	30.–
Garderobe 2	30.–	kostenlos	60.–	30.–

Alte Turnhalle (ATH) Für max. 200 Personen zugelassen	Einheimische		Auswärtige	
Vereine u. Institutionen	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung
Turnhalle mit + ohne Bühne	60.–	kostenlos	200.–	120.–
UG-Halle (max. 50 Personen)	50.–	kostenlos	120.–	80.–
Küche	80.–	kostenlos	100.–	90.–
Garderobe UG	20.–	kostenlos	40.–	20.–
Garderobe 2. UG	20.–	kostenlos	40.–	20.–
Aussenanlagen	kostenlos	kostenlos	200.–	150.–

UG-Halle (ATH) Für max. 50 Personen zugelassen	Einheimische		Auswärtige	
Privatpersonen	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung
UG-Halle (max. 50 Personen)	keine Vermietung	70.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Küche	keine Vermietung	80.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Garderobe UG	keine Vermietung	20.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Garderobe 2. UG	keine Vermietung	20.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Geschirrmiete	40.–	20.–	keine Vermietung	keine Vermietung

Die Maximalzahl an zugelassenen Personen in der MZH und ATH basieren auf einem Brandschutzgutachten und sind einzuhalten.

Gemeindezentrum (GDZ)	Einheimische		Auswärtige	
Vereine, Gewerbe u. Institutionen	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung
<u>Gemeindezentrum (GDZ)</u>				
Gemeindesaal (inkl. Foyer, Anrichteküche, WC/Garderobe und kleiner Saal)	250.–	kostenlos	500.–	250.–
Gemeindesaal (inkl. Foyer, Anrichteküche und WC/Garderobe)	200.–	kostenlos	400.–	200.–
Gemeindesaal (inkl. Foyer und WC/Garderobe)	150.–	kostenlos	300.–	150.–
Foyer (inkl. Anrichteküche und WC/Garderobe)	100.–	kostenlos	200.–	100.–
Foyer (inkl. WC/Garderobe)	50.–	kostenlos	100.–	50.–
Kleiner Saal (inkl. Anrichteküche, Foyer und WC/Garderobe)	150.–	kostenlos	250.–	125.–
Kleiner Saal (inkl. Foyer und WC/Garderobe)	75.–	kostenlos	150.–	75.–

Gemeindezentrum (GDZ)	Einheimische		Auswärtige	
Privatpersonen	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung	mit komm. Nutzung	ohne komm. Nutzung
<u>Gemeindezentrum (GDZ)</u>				
Gemeindesaal (inkl. Foyer, Anrichteküche, WC/Garderobe und kleiner Saal)	keine Vermietung	300.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Gemeindesaal (inkl. Foyer, Anrichteküche und WC/Garderobe)	keine Vermietung	250.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Gemeindesaal (inkl. Foyer und WC/Garderobe)	keine Vermietung	150.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Foyer (inkl. Anrichteküche und WC/Garderobe)	keine Vermietung	100.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Foyer (inkl. WC/Garderobe)	keine Vermietung	50.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Kleiner Saal (inkl. Anrichteküche, Foyer und WC/Garderobe)	keine Vermietung	100.–	keine Vermietung	keine Vermietung
Kleiner Saal (inkl. Foyer und WC/Garderobe)	keine Vermietung	50.–	keine Vermietung	keine Vermietung

Für alle Räume und Gebäude der Gemeinde geltend:

- **Reinigungs-, und Wartungsaufwand wird nach Aufwand zum Stundenansatz von CHF 60.- verrechnet**
- **Abfallentsorgung wird nach Menge verrechnet**

Weisungen

Die nachfolgenden Weisungen bilden einen integrierenden Bestandteil und sind uneingeschränkt einzuhalten:

1. Gesuche für Veranstaltungen sind **mindestens zwei Wochen vor** dem betreffenden Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden bis längstens 2.00 Uhr des Folgetages bewilligt. Wenn die bewilligte Benützung nicht erfolgt, hat der verantwortliche Veranstalter dies mindestens drei Tage vorher zu melden, sonst werden allfällige Gebühren trotzdem erhoben.
2. Räumlichkeiten, welche durch die Schule belegt sind, können erst nach dem Schulunterricht reserviert werden, sofern sie nicht durch unsere Dorfvereine belegt sind.
3. Für alle Anlässe, welche Belegungen der Schule tangieren, ist im Vorfeld die Schulleitung zu kontaktieren (☎ 061 971 20 82) und deren Einverständnis für Änderungen einzuholen und der Gemeinde zu bestätigen, mit der Schulleitung die nötigen Koordinationsgespräche geführt zu haben.
4. Damit der Veranstalter genügend Zeit für seine Aufräumarbeiten hat, wird am Folgetag i.d.R. keine Belegung angenommen.
5. Zur Vermeidung von Überschneidungen wird pro Saal nur eine Veranstaltung genehmigt.
6. Bei Grossanlässen ist ein Veranstaltungskonzept auszuarbeiten, woraus die Handhabung von Notfällen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, das Parkierungsregime, Informationen an die Anwohnerschaft etc. ersichtlich sind.
7. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.
8. Der Veranstalter/Gesuchsteller haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/dem Anlass verursacht werden.
9. Mit dem Hausdienst, Flurina Diggelmann ☎ 078 411 61 28 ist rechtzeitig die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeit(en) zu besprechen und festzulegen.
10. Den Weisungen und Erläuterungen der Werkdienste ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Endreinigung.
11. Die Jugendschutzbestimmungen in Bezug auf den Verkauf und Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Personen unter 16 / 18 Jahren sind strikte einzuhalten. Am Verkaufspunkt müssen deutlich sichtbare Schilder angebracht sein, welche auf diese Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.
12. In den öffentlichen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Zünzgen herrscht striktes Rauchverbot.
13. Während den Schulferien sowie an Feiertagen werden die Hallen grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmefälle entscheidet die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat (Gesuch z.H. Gemeinderat).
14. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde Zünzgen von der Mineralquelle Eptingen einen Betrag zur Küchenfinanzierung erhalten hat. Die Zünzger Vereine sind daher verpflichtet, Produkte der Mineralquelle Eptingen anzubieten.
15. Die Räumung des Lupi-Raumes (10m Schiessanlage) erfolgt unter Mithilfe der Veranstalter.
16. Ein allfälliger Antrag auf Erlass der Hallenmietgebühren ist dem Gemeinderat schriftlich und begründet zu unterbreiten. Ein Erlass kann nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Der Gemeinderat prüft und entscheidet von Fall zu Fall.
17. Die Annahme sowie die Rückgabe von Material- und/oder Getränkelieferungen ist Sache des Veranstalters.
18. Die Aufräumarbeiten sowie die Reinigung der Gemeinderäumlichkeiten sind direkt nach dem Anlass zu erledigen und Sache des Veranstalters.